

6134/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juni 1999 unter der Nr. 6431/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Produkthaftung für land- und forstwirtschaftliche Rohprodukte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

ZuFrage1:

Von der Neuregelung sind ausschließlich Produkte betroffen die nach der Stammrichtlinie nicht der Haftung unterliegen, weil sie noch nicht verarbeitet worden sind. Die Änderung wird daher vor allem für unverarbeitet in den Verkehr gebrachtes Obst und Gemüse, für Milch und Eier sowie für unverarbeitet in den Verkehr gebrachte Fische Bedeutung haben. Andere Produkte, wie etwa das in der Anfrage erwähnte Fleisch, werden von der Änderung nicht betroffen sein, zumal Fleisch selbst in der landwirtschaftlichen Direktvermarktung in aller Regel bereits verarbeitet (nämlich zerteilt und zugeschnitten) in den Verkehr gebracht wird.

Hinsichtlich des Inhalts dieser Regelung verweise ich - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 6430/J durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 2:

Nach den Erfahrungen in denjenigen Staaten, in denen schon derzeit eine Produkthaftung für alle (auch unverarbeitete) land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukte besteht, dürften die Auswirkungen auf die bäuerlichen Betriebe und insbesondere die Direktvermarkter gering sein. Nennenswerte Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Situation der bäuerlichen Betriebe sind nicht zu befürchten. Ich gehe weiters davon aus, daß die Pflicht zur Deckungsvorsorge (§ 16 Produkthaftungsgesetz) keine Vermögenswerten Belastungen der Landwirtschaft nach sich ziehen wird. Die Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung oder sonstige Maßnahmen zur Deckungsvorsorge werden kaum ins Gewicht fallen, zumal das zu versichernde oder sonst zu tragende Risiko verhältnismäßig gering ist.

Zu Frage 3:

Zur Frage, ob ein Landwirt für ein fehlerhaftes Produkt „regreßpflichtig“ wird, auch wenn er den Fehler „nicht zu verantworten“ hat, ist folgendes anzumerken: Dem Landwirt muß kein Verschulden nachgewiesen werden, die Fehlerhaftigkeit eines von ihm hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkts wird ihm Zurechnet. Geht diese Fehlerhaftigkeit jedoch auf weitere Ursachen, etwa Pflanzenschutz-, Futter- oder Düngemittel, zurück, hat auch der einzelne Landwirt einen Regreßanspruch gegen den Hersteller dieser fehlerhaften Produkte. Die erwähnte Änderung der Richtlinie - die im übrigen von allen fünfzehn Mitgliedstaaten akzeptiert

wurde - trägt damit zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Hersteller einerseits und den Interessen der Verbraucher andererseits bei.